



An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung V/1 – Anlagenbezogener Umweltschutz

E-Mail: Abteilung51@lebensministerium.at

Dornbirn, am 26. März 2009

Zahl: BMLFUW-UW.1.4.2/0064-V/1/2008

Stellungnahme zur Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG 2000)

Die Naturschutzanwaltschaft für Vorarlberg nimmt im folgenden Stellung zum Änderungsentwurf vom 12.2.2009.

Da Vorarlberg bekanntlich bei der Verfahrenszahl das Schlusslicht innerhalb des ohnehin verfahrensarmen Österreich ist, sind unsere praktischen Erfahrungen auf einige Fälle beschränkt. Wir beschränken uns daher in der Stellungnahme auf einige für uns wesentliche Aspekte der Novelle und verweisen im übrigen auf die gemeinsamen Stellungnahmen der österreichischen Umwelthanwälte von 2008 und 2009.

Aus unserer Sicht ist grundsätzlich bedenklich, dass durch die neue Novelle der „**Trend zum vereinfachten Verfahren**“ noch verstärkt wird. Das ursprünglich als Regelverfahren vorgesehene „normale“ UVP-Verfahren wird nur noch in einem kleinen Teil der Verfahren zur Anwendung kommen.

Schon jetzt ist ja nach unserer Einschätzung der Verfahrensaufwand für Feststellungsverfahren und Einzelfallprüfung im Vergleich zu den eigentlichen Prüfungsverfahren viel zu hoch.

Durch niedrigere, klare Schwellenwerte, sowie einfachere Änderungs- und Kumulationsbestimmungen würde der Regelungsabsicht des Gesetzes eher Genüge getan.

Einzelfallprüfungen sollten soweit wie möglich vermieden werden – durch den relativ großen Ermessensspielraum der Behörden, die in diesem Stadium oft unzureichenden Unterlagen und den hohen Zeitdruck sind diese trotz hohem Verfahrensaufwand im Ergebnis oft unbefriedigend. Hier wie beim Feststellungsverfahren scheint der Druck in Richtung „Vermeidung der UVP“ sehr groß zu sein.

Da in den vereinfachten Verfahren Bürgerinitiativen keine Parteistellung haben, wird zudem die Öffentlichkeit von einem großen Teil der Verfahren von vornherein ausgeschlossen.

Nach den bisherigen Erfahrungen ausgesprochen unzureichend ist die **Sperrwirkung** des UVP-Verfahrens bzw. Feststellungsverfahrens. Wenn die zuständigen Behörden während dem Feststellungsverfahren noch Einzelbescheide erlassen bzw. bei der Aufhebung früher erlassener Bescheide säumig bleiben, gibt es dagegen keine Handhabe. Daraus können faktisch wie rechtlich untragbare Situationen entstehen.

Zu den Anhängen:

Grundsätzlich erscheinen die Bestimmungen für schutzwürdige Gebiete zu großzügig. In diesen Gebieten sollte auf eine Einzelfallprüfung verzichtet und bei Überschreiten der Schwellenwerte gleich eine UVP durchgeführt werden.

Im Zusammenhang mit der Schigebietsverbindung Mellau-Damüls hat die EU-Kommission bekanntlich die "restriktive Verwendung" der Schwellenwerte kritisiert und – unseres Erachtens – zu Recht darauf hingewiesen, dass ein quantitativer Schwellenwert nicht das einzige Kriterium sein dürfe, um die UVP für ein Projekt von vornherein auszuschließen.

Z 12:

Bei den **Schigebieten** ist nach unserer Erfahrung die Problematik des Schwellenwerts dadurch verschärft, dass ausschließlich auf das Kriterium „Geländeveränderung“ abgestellt wird. Denn bei der Neuanlage von Schipisten sind in der Regel Geländeveränderungen nur auf einem kleinen Bruchteil der beanspruchten Flächen notwendig, negative Umweltauswirkungen werden aber auf der ganzen Fläche eintreten – unter anderem durch die mechanische Pistenpräparierung und die künstliche Beschneidung, die beide nachweislich die Vegetation verändern und den Wasserhaushalt beeinflussen, Emissionen und Beunruhigung der Fauna durch die Nutzung der Pisten etc.

Zudem bedeutet die Identifizierung, Abgrenzung und Berechnung der Flächen einen erheblichen Aufwand und eine ständige Quelle von Unstimmigkeiten.

Hier sollten daher jedenfalls die gesamten in Anspruch genommenen Flächen berücksichtigt werden.

In Schutzgebieten würde die Novelle gegenüber dem derzeitigen Gesetz eine erhebliche Verschlechterung bedeuten, da im geltenden Gesetz auf die gesamte Fläche abgestellt wird. Dies würde bedeuten, dass auch in höchstwertigen alpinen Schutzgebieten die Anlage von großflächigen Schipisten ohne UVP möglich würde,

da zumeist bei angepasster Planung die Geländeeingriffe auf einige Prozent der Fläche beschränkt werden können.

Dies ist fachlich nicht akzeptabel und sicherlich nicht richtlinienkonform. Zur Veranschaulichung hängen wir einige Bilder einer Schipiste in Lech an, bei der die Geländeänderungen knapp 6 ha betragen.

Problematisch an der geltenden Regelung ist im übrigen auch, dass Eingriffe in bereits schichtechnisch genutzten Gelände nicht als kapazitätserweiternd geltend, auch wenn das Gelände bis dahin nicht physisch verändert wurde und im Zuge des Umbaus hektarweise alpines Gelände umgegraben wird.

Zweckmäßig erscheinen uns dagegen die vereinfachten Kumulierungsbestimmungen der letzten Novelle (bei der nicht mehr die Änderungen der letzten 5 Jahre zusammengerechnet werden müssen). Sie machen das Verfahren wesentlich praktikabler und sollten unbedingt beibehalten werden.

Z 42

Schutz- und Regulierungsbauten an Fließgewässern:

Hier war aus unserer Sicht schon der bestehende Schwellenwert von 3 km zu hoch, ein Schwellenwert von 5 km würde noch einmal eine massive Verschlechterung bedeuten. Dies würde dem hohen Interesse am Schutz von intakten Fließgewässern nicht gerecht.

Hier dürfen berechnigte Schutzinteressen der Bevölkerung nicht gegen Umweltschutz ausgespielt werden! Vielmehr könnten durch gut vorbereitete und zügig abgewickelte Verfahren alle Interessen rechtzeitig berücksichtigt werden – die Behauptung, dass es durch eine UVP zu unzumutbaren Verzögerungen komme, ist unseres Erachtens meist vorgeschoben und nicht haltbar.

Z 30

Wasserkraftanlagen:

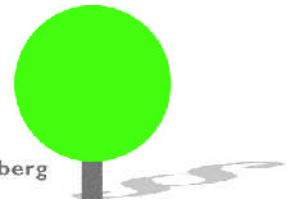
Hier sind im geltenden Gesetz keine gesonderten Bestimmungen für Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten vorgesehen. Das ist schon systematisch inkonsequent, da für sämtliche anderen Vorhabentypen niedrigere Schwellenwerte festgelegt sind. Vor allem aber ist dies aus der Sicht des Umweltschutzes höchst bedenklich, weil solche Vorhaben grundsätzlich in den verschiedensten Schutzgebieten verwirklicht werden können, und damit massive Verschlechterungen in den wenigen verbleibenden hochwertigen Fließgewässerlebensräumen möglich werden.

Hier sollte eine UVP-Pflicht für alle Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A eingeführt werden, zumindest aber ein wesentlich niedrigerer Schwellenwert.

Mit freundlichen Grüßen,

(Katharina Lins)



Ergeht in Kopie an das Präsidium des Nationalrates



Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg

Anhang:
zu Zahl: BMLFUW-UW.1.4.2/0064-V/1/2008

Bilder vom Schipistenbau in Lech – Trainingspiste Geissrück
(Quelle: Erhebungsbericht der BH Bludenz vom 19.10.2006)

	<p>Bild 1 Trainingsstrecke</p>
<p>/</p> 	<p>Bild 2 Trainingsstrecke Be- reich Geissrück</p>

- DI Katharina Lins • DI Philipp Meusburger (Stv.)
- Jahngasse 9 • 6850 Dornbirn • T 05572 / 25108 • F 05572 / 25108 -8
- office@naturschutzanwalt.at • www.naturschutzanwalt.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.



Bild 3
Bereich Sulzen



Bild 4
Sulzen-
Grobsteinauskleidung
mit Drainagerohr



Bild 5
Bereich Sulzen/
Abtrag und Einbau



Bild 6
Bereich Su-
zen/Abtrag und Ein-
bau



Bild 7
Felsabtrag Bereich
Steinmäder nach
dem Starthang



Bild 8
Felsabtrag Bereich
Steinmäder nach
dem Starthang